## Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 8. April 2015

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 22. November 2014 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBI. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I S. 1, 10) geändert worden ist, folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (Az.: 22 (MUGV) – 6410/17+2)

vom 12. Januar 2015 genehmigt worden.

### Kammerbeitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Landesärztekammer Brandenburg Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Ärztinnen und Ärzte, die kraft Heilberufsgesetz Angehörige der Landesärztekammer Brandenburg sind. Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler in der Medizin, die der Landesärztekammer Brandenburg gemäß § 3 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes freiwillig beigetreten sind, sind ab dem 30. September 1992 beitragspflichtig.
- (3) Die Beitragspflicht besteht, wenn die Ärztin oder der Arzt zum 1. Februar des Beitragsjahres Angehöriger der Landesärztekammer Brandenburg ist oder nach diesem Zeitpunkt Angehöriger wird. Ist die Ärztin oder der Arzt nach dem 1. Februar des Beitragsjahres in die Landesärztekammer Brandenburg gewechselt und für das Beitragsjahr bereits von der bisher zuständigen Landesärztekammer zum Kammerbeitrag veranlagt worden, entfällt insoweit die Beitragspflicht.
- (4) Das Beitragsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (5) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

#### § 2 Allgemeine Beitragsbemessung

- (1) Der reguläre Beitrag der Landesärztekammer Brandenburg entspricht 0,53 % der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Bemessungsjahr. Der Mindestbeitrag wird auf 10 Euro festgesetzt.
- (2) Für die Beitragsbemessung sind alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigen (Bemessungsjahr).
- (3) Hat der Kammerangehörige im Bemessungsjahr keine ärztliche Tätigkeit im Inland ausgeübt, so sind die im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit zugrunde zu legen. § 3 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.
- (5) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bemessen sich nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes.
- (6) Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit, d. h. die Praxiseinnahmen (Umsatz aus Vertragsarzt- und Privatpraxis) abzüglich der Praxisausgaben. Zu den Praxisausgaben zählen auch die notwendigen Abschreibungen und Sonderabschreibungen nach dem Einkommenssteuergesetz, nicht jedoch solche, die eine andere Einkunftsart betreffen. Darüber hinausgehende Abschreibungen sowie Sonderausgaben nach § 10 EStG und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33, 33a und 33b EStG sind nicht abzugsfähig. Zu den Einkünften aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit zählen auch sämtliche ärztliche Honorare aus medizinischer Gutachtertätigkeit, medizinisch-schriftstellerischer Tätigkeit, aus Prüfungstätigkeiten und aus ehrenamtlicher ärztlicher Tätigkeit. Bei Kammerangehörigen, die in Berufsausübungsgemeinschaften tätig sind, ist der Gesamtumfang des erzielten Gewinns entsprechend der gesellschaftsvertraglich festgelegten

#### **BEKANNTMACHUNGEN**

Gewinnverteilung aufzuteilen.

- (7) Zu den Einkünften aus ärztlicher, nichtselbstständiger Arbeit der angestellten und beamteten Ärztinnen oder Ärzte zählt der Bruttoarbeitslohn entsprechend der Lohnsteuerbescheinigung abzüglich Werbungskosten. Zu den Einkünften aus ärztlicher, nichtselbstständiger Arbeit gehören auch Einkünfte aus Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, ferner alle Einkünfte aus ärztlicher Nebentätigkeit, z. B. aus Privatpraxis, Beteiligung an vertragsärztlicher Tätigkeit, Vertretungen, Gutachtertätigkeit, Tätigkeit und Einsatz im ärztlichen Bereitschaftsdienst, sämtliche ärztliche Honorare, die Poolvergütungen, Einnahmen aus honorierter Prüfungstätigkeit und ehrenamtlicher ärztlicher Tätigkeit. Die Einnahmen dürfen nicht um Sonderausgaben (§ 10 EStG) und außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a und 33b EStG) vermindert werden.
- (8) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z.B. aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.

#### ξ3 Beitragsbemessung in besonderen Fällen

- (1) Ärztinnen und Ärzte ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit am Stichtag (§ 1 Absatz 3) oder mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit bis 5.200 EUR im Bemessungsjahr zahlen den Mindestbeitrag.
- (2) Kammerangehörige im Ruhestand ohne Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr zahlen keinen Beitrag. Kammerangehörige im Ruhestand mit Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit im Beitragsjahr zahlen einen Beitrag in Höhe von 0,53 % dieser Einkünfte. Bei Kammerangehörigen, die während des Beitragsjahres in den Ruhestand treten, wird der reguläre Beitrag anteilig nach vollen Monaten festgesetzt; werden im Restjahr trotz des Ruhestandes Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt, werden diese entsprechend Satz 2 bei der Beitragsfestsetzung zusätzlich berücksichtigt. Als in den Ruhestand getreten gilt, wer seine Lebensarbeitszeit beendet und das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Berufsunfähige zahlen keinen Beitrag, sofern sie einer ärztlichen Tätigkeit tatsächlich nicht nachgehen; anderenfalls gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Ärztinnen und Ärzte, die gleichzeitig Mitglied mehrerer Landesärztekammern (Mehrfachmitglieder) sind, entrichten eine Anzahl von Zehnteln bzw. den Mindestbeitrag des regulären Beitrages entsprechend der voraussichtlichen Verteilung ihrer ärztlichen Tätigkeit im Beitragsjahr. Pauschalierungen sind dabei in Abstimmung mit der jeweils anderen Landesärztekammer möglich. Eine beitragsmäßige Mehrfachbelastung soll vermieden werden.
- (5) Für doppelt approbierte Ärztinnen und Ärzte gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Bei Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern bemisst sich der Beitrag nach den Einkünften aus der berufsbezogenen Tätigkeit; aufgrund der eingeschränkten Mitwirkungsrechte wird der Beitrag jedoch um 20 % abgesenkt.
- (7) Verstirbt ein Kammermitglied, so entfällt die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr, bereits gezahlte Beiträge sind zu erstatten. Offene Beitragsforderungen aus vorangegangenen Beitragsjahren bleiben unberührt.

# Selbsteinstufung, Beitragsfestsetzung

- (1) Die Beitragsveranlagung erfolgt durch Selbsteinstufung des Kammerangehörigen. Er soll sich dabei des von der Landesärztekammer zu Beginn eines jeden Jahres versandten Vordrucks bedienen. Der Selbsteinstufung muss eine Kopie des entsprechenden Auszuges des Einkommensteuerbescheides für das Bemessungsjahr oder bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters bzw. die Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers beigelegt werden, aus der die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit gemäß § 2 hervorgehen.
- (2) Der ausgefüllte und zurückgesandte Vordruck gilt als Beitragsbescheid (Veranlagungsbescheid).
- (3) Liegt der Landesärztekammer Brandenburg am 1. März des Beitragsjahres die Selbsteinstufung des Kammerangehörigen nicht vor oder fehlen die Nachweise nach Absatz 1, kann die Landesärztekammer Brandenburg die Grundlage der Beitragsfestsetzung schätzen und einen entsprechenden Beitragsbescheid, aufgerundet auf jeweils volle 500 Euro lautend, erlassen. Liegen keine Anhaltspunkte für die Schätzung vor, legt die Landesärztekammer Brandenburg den Beitrag auf 1.000 Euro fest. Unterlässt der Kammerangehörige im Folgejahr wiederum die fristgerechte Selbsteinstufung oder fügt die Nachweise nach Absatz 1 nicht bei, kann der Betrag nach den Sätzen 1 bzw. 2 um jeweils weitere 500 Euro bis auf höchstens 6.000 Euro erhöht werden.

#### **BEKANNTMACHUNGEN**

Die Landesärztekammer hat diese Beitragsbescheide zu berichtigen, wenn nach deren Zugang die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit im jeweiligen Bemessungsjahr durch Vorlage der Nachweise nach Absatz 1 glaubhaft gemacht werden.

(4) Liegt der Landesärztekammer Brandenburg die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht ausgeräumt, kann sie innerhalb eines Jahres einen korrigierenden Beitragsbescheid erlassen.

#### § 5 **Fälligkeit**

Der Kammerbeitrag ist am 1. März, in den Fällen des § 4 Absätze 3 und 4 mit Zugang des Veranlagungsbescheides, fällig und innerhalb von 4 Wochen zu entrichten.

#### § 6 Mahnung und Beitreibung, Aufrechnung

- (1) Kommt der Kammerangehörige mit seinen Beitragspflichten gemäß § 5 in Verzug, so erfolgt zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung. Nach Ablauf jeweils weiterer 4 Wochen ergehen zwei kostenpflichtige Mahnungen. Die Gebühren betragen für die erste Mahnung 5 Euro und für die zweite Mahnung 15 Euro. Diese Gebühren werden mit Zugang der Mahnung sofort fällig.
- (2) Kommt der Beitragspflichtige nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht innerhalb von 4 Wochen nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag einschließlich der entstandenen Auslagen und Gebühren im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.
- (3) Die Landesärztekammer Brandenburg ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen befugt, zur Tilgung von Beitragsforderungen die Aufrechnung zu erklären. Dies schließt die Aufrechnung in anderen Fällen nicht aus.

#### § 7 Stundung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher oder familiärer Härten kann bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung der festgesetzten Beiträge unbillig erscheinen lassen, der Beitrag auf schriftlich begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Der Antrag kann nur bis zum 31. März des betreffenden Beitragsjahres gestellt werden.
- (3) Für Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass ist der Vorstand der Landesärztekammer zuständig.
- (4) Die Fälligkeit der betroffenen Kammerbeiträge tritt mit Zugang der Entscheidung nach Absatz 1 ein; im Falle einer gewährten Stundung wird die Fälligkeit durch Vereinbarung geregelt. § 6 gilt entsprechend.

#### § 8 Verjährung

Zahlungsansprüche der Kammermitglieder gegenüber der Landesärztekammer Brandenburg sowie dieser gegenüber Kammermitgliedern, die im Zusammenhang mit der Kammerbeitragspflicht stehen, verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres. Werden der Landesärztekammer Brandenburg durch das Kammermitglied mindestens grob fahrlässig Informationen vorenthalten, die für die Beitragserhebung von Bedeutung sind, oder liegt eine Täuschungshandlung vor, beträgt die Verjährungsfrist des Satzes 1 zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Beitragsjahres ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bestehens des Anspruches. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Anspruch erst nach Ablauf des Beitragsjahres entsteht. Titulierte Ansprüche verjähren nach den allgemeinen Bestimmungen.

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### § 9 Zuständigkeit

Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Landesärztekammer Brandenburg, sofern nicht ausdrücklich der Vorstand zuständig ist.

#### § 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Verjährungsregelung des § 8 gilt erstmals für Zahlungsansprüche, die im Zusammenhang mit der Beitragspflicht des Beitragsjahres 2016 stehen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 25. Juni 2003 (BÄB, Ausgabe 8B/2003, S. 9), die zuletzt durch Artikel 1 der Zehnten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. März 2012 (BÄB, Ausgabe 5/2012, S. 20) geändert worden ist, außer Kraft.

Genehmigt:

Potsdam, den 12. Januar 2015

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

i. A.

Kathrin Küster

Die vorstehende Beitragsordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Cottbus, den 8. April 2015

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg Dr. med. Udo Wolter